

Tierpark-Ordnung

Liebe Gäste,

wir freuen uns, Sie als Besucher im Tierpark und Tropen-Aquarium Hagenbeck begrüßen zu dürfen. Um Ihnen und allen anderen Gästen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen und aus Rücksichtnahme auf unsere Tiere, bitten wir Sie die nachstehenden Regelungen zu beachten:

1. Geltungsbereich

Die Tierpark-Ordnung gilt für den Tierpark und das Tropen-Aquarium der Tierpark Hagenbeck Gemeinnützige Gesellschaft mbH.

2. Eintrittsregelungen

Der Besuch des Tierparks und des Tropen-Aquariums ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet:

- Tageskarten berechtigen zum einmaligen Zutritt zum Tierpark oder Tropen-Aquarium und verlieren bei Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit.
- Kombi-Tageskarten berechtigen zum einmaligen Zutritt zum Tierpark und zum Tropen-Aquarium am selben Kalendertag.
- Jahreskarten berechtigen innerhalb der Gültigkeit zum Zutritt zum Tierpark und/oder Tropen-Aquarium an allen Öffnungstagen.

2.2. Kinder unter 13 Jahren oder Personen, die nicht die nötige Reife zum alleinigen Besuch des Tierparks oder des Tropen-Aquariums besitzen, dürfen diese nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person besuchen.

2.3. Die Eintrittskarten sind während des gesamten Besuchs mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für ermäßigte Eintrittskarten für Kinder ist auf Verlangen ein Altersnachweis vorzuzeigen.

3. Öffnungszeiten, Attraktionen und Ausschluss der Entschädigung

3.1. Der Besuch des Tierparks und des Tropen-Aquariums ist nur während der Öffnungszeiten gestattet, die an den Eingängen bekannt gegeben werden. Wir behalten uns – auch kurzfristige – Änderungen der Öffnungszeiten und vorübergehende Schließungen aus wichtigem Grund vor.

3.2. Die Kassen schließen jeweils eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

3.3. Das Tropen-Aquarium sowie der Zugang zum Eismeer schließen jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

3.4. Der Erwerb einer Eintrittskarte begründet keinen Anspruch auf Zutritt zu bestimmten Attraktionen oder Bereichen des Tierparks und Tropen-Aquariums. Wir behalten uns vor, einzelne Teilbereiche aus baulichen, organisatorischen, tiergärtnerischen oder Sicherheitsgründen vorübergehend oder dauerhaft zu schließen sowie Tierattraktionen – auch kurzfristig – zu ändern.

3.5. Eine Entschädigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes ist in den Fällen der Ziffern 3.1. Satz 2 und 3.4. ausgeschlossen.

4. Umgang mit unseren Tieren

4.1. Unsere Tiere dürfen an allen Gehegen, an denen das Füttern nicht ausdrücklich verboten ist, mit dem bei uns erhältlichen Futter gefüttert werden.

4.2. Das Streicheln unserer Tiere ist nur im Streichelgehege und nur auf eigene Gefahr erlaubt.

4.3. Es ist verboten, unsere Tiere zu necken oder durch lautes Rufen, Klopfen gegen die Scheiben oder Ähnliches die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

5. Sicherheit

5.1. Die Anweisungen unserer Mitarbeiter sind in jedem Fall zu befolgen.

5.2. Es ist verboten, Wege zu verlassen oder Absperrungen (Zäune, Gitter, Wassergräben etc.) zu überwinden, eingehegte Anlagen zu betreten oder Einfriedungen zu übersteigen. Ferner ist es verboten, Kinder auf Gehege-Begrenzungen zu setzen.

5.3. Grillen und der Umgang mit offenem Feuer sind nur auf unserem Grillplatz erlaubt, der vorher bei der Zooschule zu reservieren ist.

5.4. Sofern uns eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird, dürfen im Tierpark Behindertenbegleithunde mitgeführt werden. Im Übrigen ist das Mitführen von Tieren im Tierpark oder Tropen-Aquarium nicht gestattet.

5.5. Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist der Zugang zum Tierpark oder Tropen-Aquarium untersagt. Das Mitbringen von Alkohol oder Drogen ist verboten. Alkohol darf nur in unseren Gastronomie-Bereichen getrunken werden.

5.6. Waffen, Wurfgeschosse, Messer (auch Taschenmesser) oder andere gefährliche Gegenstände sind nicht erlaubt und müssen am Eingang abgegeben werden. Bei Verdacht, dass gegen dieses Verbot oder gegen Ziffer 5.5. verstoßen wird, behalten wir uns Taschen- und Personenkontrollen vor.

5.7. Die Mitnahme von Musikgeräten, Tretautos, Fahrrädern, Rollern, Dreirädern, Schlittschuhen, Skateboards usw. ist ebenso wie das Betreten der Eisflächen untersagt. Im Tropen-Aquarium ist das Mitführen von Kinderwagen, Kinderkarren sowie Bollerwagen nicht möglich.

6. Gefahrenhinweise

6.1. Der Tierpark und das Tropen-Aquarium sind in weiten Teilen naturbelassenes Gelände. Auf den Wegen können Wurzeln, verschobene Platten, Kot von Tieren oder ähnliche Begebenheiten Hindernisse bereiten. Es besteht Stolpergefahr. Der

Hagenbeck

Hamburgs tierisches Original

Kontakt mit frei laufenden Tieren und den Pflanzen und Bäumen des Geländes des Tierparks und des Tropen-Aquariums kann zu Verschmutzungen Ihrer Kleidung führen. Die Pflanzen im Tierpark und Tropen-Aquarium dürfen nicht angefasst, verzehrt und nicht an unsere Tiere verfüttert werden, da einige Pflanzen giftig sind.

- 6.2. Im Tierpark und im Tropen-Aquarium sind auch Mikro-Organismen (Viren, Bakterien, Pilze usw.) als natürliche Bestandteile unserer Umwelt vorhanden. Diese Mikro-Organismen kommen, bedingt durch Ausscheidungen der Tiere, Einstreu, Rindenmulch usw., auch in Innenräumen (z. B. Gehegen und Stallungen) vor. Sie können eine allergene, toxische und/oder infektiöse Wirkung haben. Für gesunde Personen ist eine Gefährdung durch die Mikro-Organismen eher unwahrscheinlich, eine mögliche Gesundheitsgefährdung besteht allerdings für Allergiker, immungeschwächte Personen und Atopiker.

7. Rücksichtnahme

- 7.1. In allen geschlossenen Räumen besteht Rauchverbot.
- 7.2. Bitte entsorgen Sie Ihren Müll nur in den bereitstehenden Abfallbehältern.
- 7.3. Das Durchsuchen von Abfallbehältern ist verboten.
- 7.4. Das Urinieren außerhalb der Toiletten-Anlagen ist verboten.
- 7.5. Der Tierpark und das Tropen-Aquarium dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für Veranstaltungen (z.B. Kurse jeglicher Art, Junggesellenabschiede) genutzt werden.
- 7.6. Jegliche Werbung (dazu zählt auch das Auslegen oder die Ausgabe von Informationsmaterial), das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie die Durchführung von Meinungsumfragen oder Zählungen auf dem Gelände des Tierparks oder des Tropen-Aquariums sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

8. Ton-, Film-, Foto- und Videoaufnahmen

Ton-, Film-, Foto- und Videoaufnahmen jeder Art dürfen nur zu privaten (Souvenir-)Zwecken erfolgen. Jegliche sonstige Verwertung für gewerbliche, kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke – auch auf privaten Homepages – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Veröffentlichung von Aufnahmen ohne Genehmigung ist verboten. Im Tropen-Aquarium und im Eismeer sowie in allen Tierhäusern und Stallungen ist das Fotografieren nur ohne Blitz erlaubt.

9. Hilfe und Unterstützung

- 9.1. Bitte melden Sie Verletzungen, Unfälle oder sonstige Notfälle unseren Mitarbeitern, damit wir Ihnen helfen können. Die 1. Hilfe-Station befindet sich von März bis Oktober am Spielplatz und von November bis Februar am Gäste-Service.

- 9.2. Bitte melden Sie Schäden (z.B. verschmutzte oder beschädigte Kleidung) unverzüglich in unserem Gäste-Service oder bei unseren Portiers, weil sonst etwaige Ersatzansprüche nicht geprüft werden können.

- 9.3. Sollten Sie Personen verloren haben, helfen unsere Mitarbeiter Ihnen gern weiter. Zentraler Sammelpunkt befindet sich ebenfalls am Spielplatz (März bis Oktober) und von November bis Februar am Gäste-Service.

- 9.4. Bitte geben Sie Fundsachen im Gäste-Service ab. Wenn Sie Gegenstände verloren haben, fragen Sie bitte im Gäste-Service nach, ob sie dort abgegeben wurden. Nicht abgeholte Fundsachen geben wir an das Fundbüro der Stadt Hamburg weiter.

10. Haftung

10.1. Wir haften

- in Fällen von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- in Fällen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit,
- im Rahmen einer eventuell ausdrücklich übernommenen Garantie sowie
- in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen,

jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 10.2. Darüber hinaus haften wir wegen der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Insofern ist die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 10.3. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

- 10.4. Die vorstehenden Regelungen zur Beschränkung der Haftung gelten auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

11. Verstoß gegen die Tierpark-Ordnung

Wenn Sie gegen unsere Tierpark-Ordnung verstoßen, sind unsere Mitarbeiter berechtigt, Sie des Geländes zu verweisen. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes findet in diesem Fall nicht statt.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

Ihr
Tierpark Hagenbeck